



An den Grossen Rat

18.5087.02

WSU/ Präsidentialnummer: P185087

Basel, 9. Mai 2018

Regierungsratsbeschluss vom 8. Mai 2018

Interpellation Nr. 25 Jürg Meyer betreffend „Entlastung von Menschen mit Sozialhilfe von der Radio- und Fernsehgebühr“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 11. April 2018)

Die Radio- und Fernsehgebühr beträgt im Jahre 2018 pro Haushalt für den Radio- und Fernsehempfang Fr. 451.10 pro Jahr. Ab 1. Januar 2019 wird sie geräteunabhängig erhoben. Sie beträgt dann Fr. 365 für Privathaushalte, Fr. 730 für Kollektivhaushalte, unter anderem Heime und Unternehmen mit Jahresumsatz von über Fr. 500'000. Die Gebühr muss in Zukunft auch von Haushalten bezahlt werden, die über kein Radio- und Fernsehgerät verfügen. Dies hängt damit zusammen, dass Radio- und Fernsehprogramme heute auch über Handy und Computer abgerufen werden können. Die Radio- und Fernsehgebühren werden bisher von Billag, in Zukunft von Serafe AG erhoben.

Glücklicherweise werden gemäss Art 69b des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006 Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen auf Gesuch hin bisher und auch in Zukunft im Hinblick auf ihre persönlichen Härtesituationen von der Radio- und Fernsehgebühr befreit. Dies trägt wesentlich zur Lebensqualität von Betagten und Behinderten mit geringen Einkommen und Vermögen bei. Leider gilt dieselbe Befreiung nicht auch für Menschen mit Sozialhilfe, obwohl die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und die Unterstützungsrichtlinien des Kantons Basel-Stadt von wesentlich tieferen Ansätzen des Lebensbedarfs ausgehen als die Ergänzungsleistungen.

Dies bedeutet, dass die Radio- und Fernsehgebühren für Menschen mit Sozialhilfe zur Quelle von erheblicher Härte werden können, auch wenn Dreimonaterechnungen statt Jahresrechnungen verlangt werden können. Denn die Richtsätze der Sozialhilfe bieten über den zwingenden Lebensbedarf hinaus nur geringfügige Spielräume der Lebensgestaltung. Der Empfang von Radio und Fernsehen hat dabei vor allem für Haushalte mit Kindern und Jugendlichen wichtige Integrationsfunktionen. Denn er hilft mit, dass die beteiligten Menschen der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung folgen können.

Im Hinblick auf diese Verhältnisse möchte ich dem Regierungsrat folgende Fragen stellen:

1. Sollte die Sozialhilfe nicht die Befreiung von allen Abgaben vorsehen, die aus Härtegründen von Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen nicht erhoben werden?
2. Sollte in diesem Sinne die Sozialhilfe die Radio- und Fernsehgebühren nicht als situationsbedingte Leistungen zusätzlich übernehmen, damit der Grundbedarf damit nicht belastet wird?
3. Sollte der Regierungsrat nicht bei den zuständigen Bundesorganen dafür eintreten, dass Menschen mit Sozialhilfe von der Radio- und Fernsehgebühr befreit werden?
4. Muss dies nicht in verstärktem Masse auch für die Zukunft gelten, da sich Menschen mit Sozialhilfe nicht mehr von der Radio- und Fernsehgebühr befreien können, indem sie auf die entsprechenden Empfangsgeräte verzichten?

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Ausgangslage

Ab 1. Januar 2019 müssen alle Schweizer Haushalte einen Franken pro Tag, d.h. 365 Franken pro Jahr für die Radio- und Fernsehgebühr bezahlen. Gegenwärtig beträgt die Empfangsgebühr 451 Franken pro Jahr. Ab 2019 hängt die Abgabepflicht auch nicht mehr davon ab, ob Radio- und Fernsehgeräte vorhanden sind. Sondern sie ist geräteunabhängig und grundsätzlich von jedem Haushalt und von jedem Unternehmen zu entrichten.

Haushalte ohne Empfangsmöglichkeit für Radio und Fernsehen können auf Gesuch hin von der Zahlung der Abgabe befreit werden (Opting Out). Diese Möglichkeit der Abgabebefreiung ist gesetzlich befristet und gilt nur bis Ende 2023.

Mit dem Systemwechsel kann die Abgabe für die Haushalte und kleinen Unternehmen deutlich gesenkt werden. Die administrativen Kosten für die Erhebung fallen aufgrund der Vereinfachung des Systems tiefer aus.

Haushalte mit Personen, die jährliche Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV oder IV beziehen, können sich gemäss Art 69b Bundesgesetz über Radio und Fernsehen auf Gesuch hin weiterhin von der Pflicht zur Zahlung der Abgabe befreien, dies sogar rückwirkend. Diese Möglichkeit haben Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger heute nicht, und eine Änderung zeichnet sich auch in Zukunft nicht ab.

2. Zu den einzelnen Fragen

Frage 1: Sollte die Sozialhilfe nicht die Befreiung von allen Abgaben vorsehen, die aus Härtegründen von Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen nicht erhoben werden?

Der Regierungsrat kann das Anliegen des Interpellanten an sich nachvollziehen. In der Tat ist es nicht auf den ersten Blick nachvollziehbar, weshalb EL-Bezügerinnen und -bezüger von der Abgabepflicht befreit sind, Sozialhilfebeziehende hingegen nicht.

Die EL haben die Funktion, nicht existenzdeckende Renten der AHV und IV auf ein existenzsicherndes Niveau anzuheben. Das für EL ausschlaggebende Existenzminimum ist daher höher angelegt als jenes der Sozialhilfe, welches als letztes Auffangnetz der sozialen Sicherheit bewusst tiefer ist.

Die gesetzliche Regelung der Sozialhilfemassnahmen liegt in der Kompetenz der Kantone. Der Kanton Basel-Stadt übernimmt die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), wonach die Radio- und Fernsehgebühren im Grundbedarf enthalten sind.

Frage 2: Sollte in diesem Sinne die Sozialhilfe die Radio- und Fernsehgebühren nicht als situationsbedingte Leistungen zusätzlich übernehmen, damit der Grundbedarf damit nicht belastet wird?

Die Definition des sozialen Existenzminimums, wie es heute in den SKOS-Richtlinien festgehalten ist, basiert auf der Revision von 1998. Diese Revision bildete auch den Schlusspunkt einer über mehrere Jahre geführten Diskussion und schrittweisen Entwicklung eines pauschalisierten Grundbedarfs. Dies hatte zur Folge, dass der Grundbedarf umfassender wurde und einige Ausgaben in den Grundbedarf aufgenommen wurden, die bisher bei den situationsbedingten Leistungen aufgeführt waren – darunter auch die Gebühren für Radio und Fernsehen. Ziel der Pauschalisierung war einerseits die Vereinfachung der Berechnung in der Praxis und andererseits die Stärkung der Autonomie der Klientinnen und Klienten.

Seit 20 Jahren sind die Gebühren für Radio und Fernsehen explizit im Grundbedarf enthalten und haben somit den Status von Ausgaben, die zum alltäglichen Bedarf jedes Haushalts gehören.

Vor diesem Hintergrund hält der Regierungsrat eine zusätzliche Übernahme dieser Ausgaben im Rahmen der situationsbedingten Leistungen (SIL) nicht für sachgerecht. SIL berücksichtigen die besondere gesundheitliche, wirtschaftliche, persönliche und familiäre Lage von unterstützten Personen. Dabei geht es i.d.R. um Kosten, die nicht in jedem unterstützten Haushalt, sondern nur in bestimmten Situationen anfallen, etwa krankheits- oder behinderungsbedingte Auslagen, Kosten für die Betreuung von Kindern oder Erwerbsunkosten.

Leistungen, die bereits explizit im Grundbedarf enthalten sind, können nicht zusätzlich über die SIL vergütet werden (Beispiel Halbtaxabo).

Eine zusätzliche Finanzierung der Radio- und Fernsehgebühren über die SIL würde in Basel voraussichtlich Mehrkosten in der Höhe von rund 2.3 Mio. Franken nach sich ziehen (rund 6'500 Zahlfälle mal 356 Franken¹ = 2'314'000 Franken).

Frage 3: Sollte der Regierungsrat nicht bei den zuständigen Bundesorganen dafür eintreten, dass Menschen mit Sozialhilfe von der Radio- und Fernsehgebühr befreit werden?

Eine Befreiung von der Abgabepflicht für Sozialhilfebeziehende bedingt eine Anpassung im Bundesgesetz (Art. 69 RTVG). Ein entsprechender Vorstoss wurde auf Bundesebene bereits eingereicht (Motion 18.3158 Cedric Wermuth vom 14. März 2018).

Der Vorstoss möchte Artikel 69b RTVG so ergänzen, dass Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe in Bezug auf die Möglichkeit der Befreiung von der Haushaltsabgabe den Bezügerinnen und Bezüger von EL und Leistungen der IV gleichgestellt werden. Die Befreiung soll ohne Anpassung der Haushaltsabgabe für Private umgesetzt werden. Der Motionär geht davon aus, dass die vom Bundesrat veranschlagten Ausfälle knapp 60 Mio. Franken durch eine Befreiung aller sozialhilfebeziehenden Haushalte weniger als 5 Prozent der Gesamteinnahmen durch die Abgaben nach RTVG von 1.4 Mia. Franken ausmachen. Der Regierungsrat wird die Entwicklungen auf Bundesebene mit Interesse verfolgen.

Es gilt zu bedenken, dass eine Abgabebefreiung aufgrund der hohen Fluktuation von Sozialhilfebeziehenden einen erhöhten Verwaltungsaufwand nach sich ziehen dürfte. Anders als bei den EL kann der Bezug von Sozialhilfeleistungen bei vielen Personen relativ schnell wechseln.

Bei einer Befreiung von der Abgabepflicht könnte sich sodann die Frage stellen, ob dies sozialhilferechtlich nicht eine Neuberechnung des Grundbedarfs nach sich ziehen müsste, weil ein beträchtlicher Bestandteil darin nicht mehr enthalten ist. Es handelt sich bei den Abgaben für Fernseh- und Radio um einen nicht unerheblichen Posten im Grundbedarf. Es ist nicht auszuschliessen, dass einige Kantone die Befreiung zum Anlass nehmen würden, den Grundbedarf zu senken. Dadurch hätten die betreffenden Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe letzten Endes nicht mehr, sondern weniger finanziellen Spielraum.

Der Bundesrat hat ihm Rahmen der Debatte um die Anpassung des RTVG und die No-Billag-Initiative eine substantielle Senkung der Haushaltsabgabe für Privatpersonen versprochen. Falls diese Senkung eintritt, wird dies allen Sozialhilfebeziehenden zu Gute kommen.

¹ Ansatz gemäss neuer Empfangsgebühr von „ein Franken pro Tag“. Heute beträgt die Gebühr 451 Franken pro Jahr.

Frage 4: Muss dies nicht in verstärktem Masse auch für die Zukunft gelten, da sich Menschen mit Sozialhilfe nicht mehr von der Radio- und Fernsehgebühr befreien können, indem sie auf die entsprechenden Empfangsgeräte verzichten?

In der Tat fällt mit dem neuen geräteunabhängigen Abgabe-System eine gewisse Wahlmöglichkeit für Sozialhilfebeziehende weg. Die bisherige Regelung schuf die Möglichkeit, sich durch den Verzicht auf ein Empfangsgerät und entsprechende Abgaben mehr finanziellen Spielraum zu verschaffen.

Aufgrund der Verbreitung von neuen Medien lässt sich heute eine genaue Kontrolle der einzelnen Empfangsgeräte pro Person nicht mehr durchführen. Der Wechsel zu einer geräteunabhängigen Abgabe pro Haushalt ist zeitgemäss. Eine unkomplizierte Erfassungsstruktur ist im Interesse aller, wenn damit Administrativkosten verringert und die Kosten tendenziell gesenkt werden können.

Wie bereits erwähnt wäre eine Befreiung von Haushalten mit Sozialhilfe (auf Gesuch hin) mit erheblichem administrativem Aufwand verbunden, da es bei den Sozialhilfebeziehenden eine hohe Fluktuation mit häufigen An- und Abmeldungen gibt.

Der Regierungsrat ist aufgrund obiger Ausführungen nicht der Ansicht, dass für Sozialhilfebezüglerinnen und -bezüger eine Befreiung von der Radio- und Fernsehgebühr dringend angezeigt ist. Da die Abgabe ohnehin gesenkt werden soll - wie der Bundesrat in Aussicht gestellt hat - wird sich diese Kostenreduktion auch positiv auf die Budgets von Sozialhilfebeziehenden auswirken.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin